







Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart Seite 1 von 2

07.03.2019

# ÄNDERUNGSANTRAG DER ÜNB GEMÄß EU VO 2017/2195 (EB-VERORDNUNG) ART. 18(1) B) MODALITÄTEN FÜR BILANZKREISVERANTWORTLICHE

Hiermit stellen die 50Hertz Transmission GmbH, die Amprion GmbH, die TenneT TSO GmbH und die TransnetBW GmbH einen Änderungsantrag zu ihrem am 18.06.2018 eingereichten Antrag zur Genehmigung der Modalitäten für Bilanzkreisverantwortliche. Die beantragten Änderungen sind in Anlage 1 (Tabellarische Gegenüberstellung) sowie Anlage 2 (Ergänzung der Anlage 2 des Bilanzkreisvertrages) dieses Änderungsantrags nachvollziehbar dargestellt und werden im Folgenden erläutert.

Alle von diesem Änderungsantrag nicht berührten Punkte des Antrages der ÜNB vom 18.06.2018 bleiben unverändert.

## Begründung des Änderungsantrages:

#### (1) Redaktionelle Anpassungen

- Ziffer 23.1, Satz 4:
  - Es wurde eine Klarstellung zur Schriftformerfordernis und deren Anwendung ergänzt.
- Anlage 3, Ziffer 1.4.c:
  - Korrektur des Wordings gemäß den Erläuterungen in Ziffer 3 dieses Antrags: "anmelden" statt "beantragen"
- Anlage 3, Ziffer 2.3:
  - Es wurde eine Korrektur des Wordings gemäß dem Titel der Prozessbeschreibung: "Fahrplananmeldung in Deutschland" vorgenommen.

### (2) Anpassungen der Anlage 2

Im Festlegungsverfahren zur weiteren Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende ("Marktkommunikation 2020" – "MaKo 2020", Az. BK6-18-032) hat die BNetzA BK06 in Tenorziffer 6 des Beschlusses Vorgaben zur Absicherung des Austausches von Fahrplandaten zwischen Bilanzkreisverantwortlichen und den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) getroffen.

Demnach ist der Fahrplandatenaustausch zukünftig mittels Signatur und Verschlüsselung abzusichern. Die Absicherung des Fahrplanaustausches mittels Signatur (Stufe 1) hat ab dem 01.10.2019 zu erfolgen. Ab









Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart Seite 2 von 2

07.03.2019

dem 01.07.2020 ist der Fahrplandatenaustausch zusätzlich auch mittels Verschlüsselung abzusichern (Stufe 2).

Zudem wurden die ÜNB verpflichtet, die zur Umsetzung der Anforderungen erforderlichen technischen Details zum abgesicherten Austausch zu erarbeiten sowie das Dokument "Regelungen zum sicheren Austausch im Fahrplanprozess" (Anlage 6 zur Festlegung BK6-18-032) an die geforderten Vorgaben anzupassen. Die formlose Konsultation läuft derzeit noch.

Auf Grundlage der o.g. Verpflichtungen beantragen die ÜNB die Anpassung der Anlage 2, um die erforderlichen Kontaktadressen sowie Ansprechpartner für die Kommunikation zu präzisieren und erweitern.

Zur Sicherstellung eindeutiger Ansprechpartner für den Zertifikatsaustausch, werden separate E-Mail-Adressen für ÜNB und BKV für Fahrplanmanagement und Bilanzkreisabrechnung eingefügt:

o ÜNB Fahrplan: "E-Mail zum Austausch der Zertifikate für Fahrplan-Datenaustausch"

o ÜNB Fahrplan: "Zertifikate für Fahrplan-Datenaustausch"

o ÜNB EDIFACT: "E-Mail zum Austausch der Zertifikate für Edifact-Datenaustausch" o BKV Fahrplan: "E-Mail zum Austausch der Zertifikate für Fahrplan-Datenaustausch"

o BKV Fahrplan: "Zertifikate für Fahrplan-Datenaustausch"

o BKV EDIFACT: "E-Mail zum Austausch der Zertifikate für Edifact-Datenaustausch"

Zudem erfolgte eine redaktionelle Anpassung:

Vereinheitlich der Bezeichnung des Feldes für die E-Mail Adresse für den automatischen Datenaustausch im Fahrplanmanagement in "E-Mail Fahrplan-Datenaustausch" (vormals: "E-Mailadresse des Fahrplansystems" bzw. "E-Mail-Adresse(n) für Rückmeldungen des ÜNB").

#### (3) Anpassung Anlage 8

Die Anlage 8 wurde aufgrund von mehreren Konsultationsbeiträgen der BKV und einer entsprechenden Anforderung der BNetzA durch die ÜNB klarstellend und redaktionell überarbeitet. Zielstellung ist hierbei insbesondere die entsprechende/n Kommunikation / Informationsaustäusche zwischen ÜNB und BKV im Rahmen von Anlage 8 detaillierter zu beschreiben.

Weiterhin enthält Anlage 8 nunmehr anstelle der ursprünglich vorgesehenen "Beantragung zusätzlicher Leistung" die Möglichkeit der "Anmeldung" einer höheren – als der gem. Anlage 3, Ziffer 1.4 pauschal zulässigen – Leistung, die entsprechend der Vorgaben in Anlage 3 als unausgeglichene Fahrplananmeldung im Rahmen der Intraday-Fahrplananmeldung genutzt werden kann.